



# Aufzüge mit direktem Wohnungszugang

## Anforderungen der Aufzugsverordnung

### Gesetzliche Grundlagen

Aufzüge mit direktem Wohnungszugang müssen die Anforderungen der Aufzugsverordnung SR 930.111, sowie verschiedener Abschnitte der EN 81-20/50 erfüllen.

Zusammengefasst bedeutet das:

- Aufzüge dürfen nur in Verkehr gebracht und betrieben werden, wenn sie über eine Vorrichtung verfügen, die es dem Notdienst erlaubt, eingeschlossene Personen jederzeit sicher zu befreien (Personenbefreiung).
- Ein Verlassen von Arbeitsflächen (Schachtgrube, Kabinendach) im Innern des Schachts muss jederzeit sicher möglich sein (Fluchtweg des Servicetechnikers).
- Die entsprechenden Örtlichkeiten zur Durchführung der Notbefreiung und zur Befreiung von in der Kabine eingeschlossenen Personen müssen jederzeit zugänglich sein.

Die oben stehenden Punkte sind kritisch bei Aufzügen mit direkten Wohnungszugängen, da in diesen Fällen der freie Fluchtweg infolge Wohnungstüren (und ggf. Abschlusstüren) nicht mehr sichergestellt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Evakuierungsrichtung nicht mehr bestimmt werden kann, sondern die Evakuierung je nach Ausbalancierung ins nächst höhere oder tiefere Stockwerk erfolgt.

Die gesetzlichen Anforderungen müssen deshalb mit folgenden Massnahmen gelöst werden:

1. Der Steuerschrank muss so platziert werden, dass er jederzeit frei zugänglich ist.

2. Der Zugang zu allen Schachttüren muss jederzeit durch eine organisatorische Massnahme sichergestellt sein. Dabei kann der Schlüssel z. B. beim Empfang oder einer Sicherheitsorganisation (z. B. Securitas) hinterlegt werden, wobei die 24-Stunden-Verfügbarkeit vorausgesetzt wird.

Die vereinbarte Massnahme muss für die entsprechenden Wohnungen durch einen Eintrag im Stockwerkeigentümer-Reglement bzw. Wartungsvertrag rechtlich abgesichert sein.

Hinweis: Werden die oben genannten organisatorischen Massnahmen nicht getroffen oder nicht umgesetzt, so wird in einem Notfall der Zutritt zur Wohnung und der Schachttüre über einen Notfalldienst (z.B. Polizei oder Feuerwehr) erzwungen. Allfällige Schäden am Gebäude sowie Kosten der Notfallorganisation gehen zu Lasten des Eigentümers. Gegebenenfalls kann auch die Betriebserlaubnis für den Aufzug entzogen werden.

Bei Aufzügen mit direkten Wohnungszugängen ist diese Problematik bereits in der Offertphase anzusprechen und eine Lösung mit dem Kunden zu definieren. Insbesondere wo (noch) keine Abschlusstüren bestehen oder diese nicht abschliessbar sind, muss der Kunde darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch künftig

- diese nicht versperrt werden dürfen
- keine Schlosser angebracht werden dürfen, ohne oben stehende Massnahmen sicherzustellen.

Als bauliche Lösung für die Problematik bietet sich der Einbau eines Aufzugs mit zwei selektiv angesteuerten Kabinenzugängen an, wovon einer ins Treppenhaus führen muss. Dieser Zugang muss für den Servicetechniker frei zugänglich sein. Hier wird auch der Steuerschrank platziert.

### Vorgehen im Servicefall

Der Servicetechniker muss vor Beginn seiner Arbeit sicherstellen, dass sein Fluchtweg frei ist. Der Zugang zu jedem Halt muss wie folgt sichergestellt sein:

- entweder durch freie Zugänglichkeit über ein Treppenhaus
- oder über den oben genannten Schlüssel
- oder dadurch, dass der Servicezeitpunkt mit den Bewohnern der betroffenen Wohnungen abgesprochen wird und diese zu diesem Zeitpunkt zu Hause sind.

### Abschlusstüren

Direktzugänge von Aufzugstüren in Wohnungen sind aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht unbedenklich (Einbruchgefahr). Führen Aufzüge direkt in Wohnungen, so wird deshalb empfohlen, vor den entsprechenden Aufzugstüren bauseitige Abschlusstüren anzubringen. Die Anforderungen an die Abschlusstüren bzgl.

- Brandschutzklaasse
  - Einbruchsicherheit (Schloss, Spion, usw.)
  - Schallisolation
  - Luft- und Staabdichtigkeit
- sind durch den Planer ggf. in Absprache mit dem Bauherrn zu treffen.

Abschlusstüre mit Stockwerhtableau



### Einschlussgefahr

Wird die bauseitige Abschlusstüre mit einem zu grossen Abstand zur Aufzugsschachttüre montiert, besteht die Gefahr, dass Personen insbesondere Kinder eingeschlossen werden (Unfallgefahr, Panik). Aus diesem Grund wird empfohlen, dass der Abstand zwischen den Türflügeln der Abschlusstüre und der Aufzugsschachttüre 150 mm nicht überschreitet. Dies lässt sich nur erreichen, wenn der Abschlusstürrahmen direkt auf dem Aufzugsschachttürrahmen angeschlagen wird (Hinweis: auf notwendige Schallisolation achten) oder die Abschlusstüre innen entsprechend aufgedoppelt (z. B. mit einem Metallbügel) wird.

Wird der Abstand von 150 mm überschritten, ist der Planer resp. der Bauherr für das Sicherstellen der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Unter anderem muss in diesem Fall auch gewährleistet sein, dass die Beleuchtung vor der Schachttüre mindestens 50 Lux entspricht.

### Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Minimale Sicherheitseinrichtungen im Zusammenhang mit direktem Wohnungszugang:

- Bauseitige Gegensprechanlage vor der Gebäudeeingangstüre zu jeder Wohnung mit Türöffner. Zweck: Zur Kontrolle der Besucher und Erteilen des Zutritts ins Gebäude.
- Schlüsselkontakt in der Kabine anstelle des Druckknopfes. Zweck: Nur Personen mit dem Schlüssel können direkt auf ein zutrittsberechtigtes Stockwerk fahren.
- Gästesteuerung im Aufzug, um erwünschte Gäste «holen» zu können.

Abschlusstüre gemäss Angaben des Architekten

